

Geschäftsverzeichnissnr. 6088
Entscheid Nr. 154/2015 vom 29. Oktober 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 4 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Februar 1997 zur Festlegung der Qualitäts- und Sicherheitsnormen für Zimmer und Studentenzimmer, vor seiner Aufhebung durch Artikel 34 des Dekrets von 29. März 2013, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 229.028 vom 4. November 2014 in Sachen Jeannine Wyns gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 17. November 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 4 und 4 des ehemaligen Dekrets vom 4. Februar 1997 zur Festlegung der Qualitäts- und Sicherheitsnormen für Zimmer und Studentenzimmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem auf ein Wohn- und Aufnahmeheim für (ehemalige) psychiatrische Patienten wie dasjenige von Jeannine Wyns das besagte Dekret anwendbar ist, was zu den in Artikel 4 des Dekrets aufgelisteten Folgen führt, während Einrichtungen wie die zugelassenen Organisationen für soziale Hilfeleistung und Gesundheitspflege nicht den Beschränkungen dieses Dekrets unterliegen, weil es auf sie keine Anwendung findet? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 4 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Februar 1997 zur Festlegung der Qualitäts- und Sicherheitsnormen für Zimmer und Studentenzimmer, in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung, vor ihrer Aufhebung durch Artikel 34 des Dekrets der 29. März 2013 zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Überwachung der Wohnqualität betrifft, bestimmten:

« Art. 2. In diesem Dekret ist zu verstehen unter:

[...]

3. Zimmer: Wohnung, in der eine oder mehrere der folgenden Einrichtungen fehlen:

- WC;
- Bad oder Dusche;
- Kochgelegenheit,

und deren Bewohner für diese Einrichtungen von den gemeinschaftlichen Räumen in oder angrenzend zu dem Gebäude, zu der die Wohnung gehört, abhängig sind;

4. Zimmerwohnung: jedes Gebäude, das aus einem oder mehreren zur Miete angebotenen oder vermieteten Zimmern und gemeinschaftlichen Räumen besteht;

[...]

Art. 4. Ein Zimmer oder Studentenzimmer, das zur Miete angeboten oder vermietet wird, muss folgende elementare Qualitäts- und Sicherheitsnormen erfüllen, die im Einzelnen durch die Flämische Regierung festgelegt werden:

1. Das Zimmer oder Studentenzimmer hat eine Mindesthöhe zwischen Boden und Decke von zwei Meter zwanzig Zentimeter. Die Decke darf sich in keinem Fall auf weniger als einen Meter Höhe über der Erdoberkante befinden.

2. Das Zimmer oder Studentenzimmer ist mit ausreichenden Beleuchtungs- und Belüftungsmöglichkeiten ausgestattet. Das Zimmer oder Studentenzimmer muss direkt Licht und Außenluft erhalten durch mindestens ein zu öffnendes vertikales Fenster oder mindestens ein zu öffnendes Dachfenster. Die Unterkante des Fensters darf sich höchstens einen Meter zwanzig Zentimeter über dem Boden befinden. Die Fläche aller Fenster darf nicht weniger als 1 m² betragen.

3. Das Zimmer oder Studentenzimmer ist mit einem Waschbecken mit fließendem Wasser, Abflusseinrichtung oder Siphon sowie mit ausreichenden und sicheren Elektroanlagen zur Beleuchtung des Zimmers und zur sicheren Benutzung von Elektrogeräten ausgestattet.

4. Das Zimmer oder Studentenzimmer ist mit einer ausreichenden und sicheren Heizung oder den erforderlichen Zufuhr- und Abfuhrleitungen ausgestattet. Als Heizungsquellen kommen nur in Frage: Zentralheizung, Elektrogeräte und luftdichte Gasgeräte mit Schornstein- oder Fassadenableitung.

5. Das Zimmer oder Studentenzimmer ist so angelegt und eingerichtet, dass die Achtung der Privatsphäre gewährleistet ist. Das Zimmer oder Studentenzimmer muss direkt zugänglich sein und nicht durch ein anderes Zimmer oder Studentenzimmer.

6. Eine Zimmerwohnung, ein Studenten- oder Studentengemeinschaftshaus ist pro Gruppe oder Teil einer Gruppe von sechs Bewohnern oder Studenten mit einem WC mit Wasserspülung und Siphon ausgestattet.

7. Jede Zimmerwohnung, jedes Studenten- oder Studentengemeinschaftshaus muss über einen Raum für das Unterhaltsmaterial verfügen.

Das Zimmer oder Studentenzimmer sowie die Zimmerwohnung, das Studentenhaus oder das Studentengemeinschaftshaus müssen alle Vorschriften in Bezug auf Brandsicherheit, Stabilität und Bauphysik erfüllen ».

B.2. Der Gerichtshof wird befragt zur Vereinbarkeit der ehemaligen Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 4 und 4 des fraglichen Dekrets mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ausgelegt in dem Sinne, dass auf ein nicht über eine Zulassung verfügendes Wohn- und Aufnahmeheim für (ehemalige) psychiatrische Patienten, wie dasjenige der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter, dieses Dekret anwendbar sei und es folglich den darin festgelegten Qualitäts- und

Sicherheitsnormen unterliege, dies im Gegensatz zu den zugelassenen Organisationen für soziale Hilfeleistung und Gesundheitspflege.

B.3. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache sich auf eine Wohnung bezieht, die nicht als Organisation für soziale Hilfeleistung und Gesundheitspflege zugelassen ist und bei der die Kontrolle der Wohnqualität nicht zum Auftrag der Agentur «Inspectie Welzijn, Volksgezondheid en Gezin» gehört, die dem politischen Bereich Wohlbefinden, Volksgesundheit und Familie untersteht, sondern zum Auftrag der Agentur «Inspectie RWO», die dem politischen Bereich Raumordnung, Wohnungspolitik und unbewegliches Erbe untersteht.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.4.1. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, dass der vorlegende Richter zu Unrecht dem Antrag, eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, stattgegeben habe.

B.4.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter zu bestimmen, welche Rechtsvorschrift auf eine vor ihm anhängige Rechtssache anwendbar ist, und zu entscheiden, ob bezüglich dieser Norm dem Gerichtshof eine Frage gestellt werden muss.

B.5.1. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter die fraglichen Bestimmungen in dem Sinne auslegt, dass auf die zugelassenen Organisationen für soziale Hilfeleistung und Gesundheitspflege nicht das fragliche Dekret anwendbar sei und sie folglich nicht den darin festgelegten Qualitäts- und Sicherheitsnormen unterlägen.

Die Flämische Regierung ficht diese Auslegung an. Ihrer Auffassung nach seien die Qualitäts- und Sicherheitsnormen, die in dem fraglichen Dekret festgelegt worden seien, auf alle Formen des Wohnens in Flandern anwendbar gewesen, so dass sowohl die zugelassenen, als auch die nicht über eine Zulassung verfügenden Pflegeeinrichtungen sie hätten erfüllen müssen. Folglich könne nicht die Rede sein von einer Diskriminierung zwischen dem Wohn- und Aufnahmeheim der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter und den zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

B.5.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen.

B.5.3. Gemäß dem ursprünglichen Artikel 3 zweiter Gedankenstrich des fraglichen Dekrets fand dieses Dekret nicht Anwendung auf « die Gebäude, für die durch Gesetz, Dekret oder Erlass spezifische Sicherheits- und/oder Qualitätsnormen festgelegt wurden ».

Obwohl diese Bestimmung durch Artikel 3 des Dekrets vom 14. Juli 1998 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. Februar 1997 zur Festlegung der Qualitäts- und Sicherheitsnormen für Zimmer und Studentenzimmer » aufgehoben wurde, besteht diese Ausnahme weiterhin. Dies geht aus den Vorarbeiten zu der vorerwähnten Bestimmung hervor, in denen die Aufhebung wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Überdies kann auf das Gutachten des Staatsrates zum Entwurf einer Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt über die Qualitäts- und Sicherheitsnormen für möblierte Wohnungen verwiesen werden, in dem angeführt wurde, dass es überflüssig ist, die Gebäude, für die der Gesetzgeber besondere Bedingungen im Zusammenhang mit Sicherheit und Qualität festgelegt hat, auszuschließen. Nach Auffassung des Staatsrates gehören Gebäude, für die spezifische Regelungen gelten, automatisch nicht zum Anwendungsbereich » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 1073/1, S. 4).

B.5.4. Angesichts des Vorstehenden erweist sich, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht auf einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen beruht.

B.6.1. Der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied basiert auf dem Kriterium der Zulassung der Organisationen für soziale Hilfeleistung und Gesundheitspflege durch die Flämische Regierung, das objektiv und sachdienlich ist. Die zugelassenen Organisationen für soziale Hilfeleistung und Gesundheitspflege unterliegen nämlich einer spezifischen Regelung, die eine Folge des Umstandes ist, dass diese Einrichtungen zum Zuständigkeitsbereich der Flämischen Gemeinschaft für die Gesundheitspolitik und den Personenbestand gehören (Artikel 5 § 1 I und II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen). Die zweckdienliche Ausübung dieser Zuständigkeit setzt die Festlegung von Regeln bezüglich der damit verbundenen Wohnformen voraus, so dass die Flämische Region nicht befugt ist, aufgrund ihrer Zuständigkeit für das Wohnungswesen Regeln bezüglich dieser Wohnformen festzulegen. Der Behandlungsunterschied zwischen einem nicht über eine Zulassung verfügenden Wohn- und Aufnahmeheim und zugelassenen Organisationen für soziale Hilfeleistung und Gesundheitspflege ergibt sich folglich aus den unterschiedlichen diesbezüglichen Zuständigkeiten der Flämischen Region und der Flämischen Gemeinschaft.

B.6.2. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde. Unbeschadet der möglichen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Zuständigkeitsausübung wäre die gegenseitige Autonomie, die den Gemeinschaften und

Regionen gewährt wurde, bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die von den Gemeinschaften ausgehen, einerseits und Regeln, die von den Regionen ausgehen, andererseits an sich im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 4 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Februar 1997 zur Festlegung der Qualitäts- und Sicherheitsnormen für Zimmer und Studentenzimmer, vor ihrer Aufhebung durch das Dekret der 29. März 2013 zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Überwachung der Wohnqualität betrifft, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. Oktober 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen